

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Detlef Parr, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Christian Ahrendt, Jens Ackermann, Rainer Bröderle, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Datei „Gewalttäter Sport“ auf verfassungsmäßige Grundlage stellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In der zentralen Datei „Gewalttäter Sport“, in die von den jeweils für Sportveranstaltungen zuständigen Polizeibehörden der Länder, der Bundespolizei, den Landesinformationsstellen Sport, der Informationsstelle Sporteinsätze im Bundespolizeipräsidium, der zentralen Informationsstelle Sporteinsätze und der Bundespolizeidirektion Daten eingegeben werden können und auf die die genannten Stellen sowie das Bundeskriminalamt, alle Polizeibehörden der Länder und alle Dienststellen der Bundespolizei Zugriff haben, werden Daten solcher Personen gespeichert, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie bei künftigen Sportveranstaltungen gewalttätig werden können.
2. Eine Speicherung erfolgt im Zusammenhang mit Sportereignissen bei Personen,
 - gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, auch wenn dieses eingestellt wurde oder mit einem Freispruch endete, oder
 - die rechtskräftig verurteilt wurden wegen Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Sachschadens, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, gefährlichen Eingriffs in den Verkehr, Störung öffentlicher Betriebe, Nötigung, Verstöße gegen das Waffengesetz, Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, Landfriedensbruchs, Hausfriedensbruchs, Gefangenbefreiung, Raub- und Diebstahlsdelikte, Missbrauchs von Notrufeinrichtungen, Verstöße gegen das Versammlungsrecht, Verwendens von

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung oder Beleidigung oder

- gegen die von der Polizei Personalienfeststellung, Platzverweise oder Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden oder
- wenn Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt wurden, wobei unerheblich ist, ob es sich um Vorkommnisse bei einer Sportveranstaltung selbst oder bei der An- oder Abreise oder an anderen Treffpunkten außerhalb der Veranstaltungsorte handelte.

Die Daten werden grundsätzlich nach fünf Jahren oder bei Kindern und Jugendlichen nach zwei Jahren gelöscht, andernfalls sofort, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

3. Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass eine Speicherung dadurch vermieden werden könne, dass Personen sich
 - in- und außerhalb des Stadions, auf den An- und Abreisewegen und in den Bussen und Bahnen nicht einer Gruppe anschließen, von der sie wissen oder annehmen müssen, dass sie die Gewalt sucht oder dazu bereit ist;
 - nicht an Schlägereien beteiligen, auch dann nicht, wenn andere sie zu provozieren versuchen;
 - nicht zu irgendwelchen „Aktionen“ überreden lassen. Häufig stehen die Anstifter später geschickt und scheinbar unbeteiligt im Hintergrund, wenn es zur Sache geht. Die Folgen tragen sie dann allein;
 - sofort entfernen, wenn es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt;
 - keine gefährlichen oder verbotenen Gegenstände mitführen, wie zum Beispiel: Waffen, Messer, Totschläger, Reizgas, Vermummung, Rauchbomben, bengalische Fackeln usw.

In der Datei befinden sich laut Website des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen derzeit ca. 9 700 Personen.

4. Mit Urteil vom 17. Dezember 2008 stellte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Az. 11 LC 229/08) fest, dass für die Datei „Gewalttäter Sport“ eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage fehlt. In der Antwort auf die schriftliche Frage 13 der Abgeordneten Gisela Piltz (FDP) auf Bundestagsdrucksache 16/11716 antwortete die Bundesregierung, „nach ihrer Kenntnis“ sei „geplant, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.“ Die Bundesregierung prüfe aber „gleichwohl aus Anlass der Entscheidung den Erlass einer Rechtsverordnung.“
5. Der Deutsche Bundestag schließt sich der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg an, dass derartige Maßnahmen, die mit einem Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen der Betroffenen verbunden sind, einer verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage bedürfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Daten für die Datei „Gewalttäter Sport“ auf eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage zu stellen und
2. in der zu schaffenden Rechtsgrundlage für die Datei „Gewalttäter Sport“
 - a) klare Regelungen für die Voraussetzung der Aufnahme in die Datei zu schaffen, die sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit orientieren und insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass nicht Personen aufgenommen

werden, die nur zufällig betroffen waren, wenn z. B. Platzverweise ausgesprochen werden,

- b) den Rechtsschutz von Personen, die in die Datei aufgenommen wurden, zu verbessern, insbesondere die Transparenz dadurch zu erhöhen, dass bereits über die mögliche Aufnahme in die Datei bei etwaigen Maßnahmen informiert wird, und
- c) die Speicherung in der Datei zeitlich auf ein verfassungsrechtlich zulässiges zeitliches Minimum zu beschränken, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, da es sich hierbei um Personen handelt, die sich noch in einem Entwicklungsprozess befinden.

Berlin, den 27. Januar 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

